

### **TSVG und Bedarfsplanungsrichtlinie**

Die Vertreterversammlung verabschiedet die Resolution „Bedarfsplanungsrichtlinie muss mit Leben erfüllt werden“. Die Resolution ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

Der Vorstand der KVT wird aufgefordert, in Thüringen neu entstehende Stellen für Kassenärzte oder Psychotherapeuten nicht ohne entsprechende Gegenfinanzierung durch die GKV zu akzeptieren.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

Der Vorstand der KVT wird aufgefordert zu analysieren, wie die Patienten ambulant durch niedergelassene und auf Kassenarztsitzen angestellte Ärzte betreut werden. Insbesondere interessiert die Auslastung der Praxen nach Patientenzahlen in einer statistisch verständlichen Form.

Der Beschluss ergeht mit einer Gegenstimme.

### **Erhöhung des Strukturfonds auf 0,2 Prozent der MGV - Umsetzung § 105 Abs. (1a) SGB V**

Die Vertreterversammlung beschließt auf Empfehlung des Vorstandes, die Mittel für den Strukturfonds von 0,1 Prozent auf 0,2 Prozent der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung gem. § 105 Abs. 1a SGB V ab dem 01.07.2019 anzuheben und zur Finanzierung von Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zur Verfügung zu stellen.

Der Vorstand wird der Vertreterversammlung in der Septembersitzung Vorschläge zur Mittelverwendung unterbreiten und einen Beschlussvorschlag zur Änderung des Sicherstellungsstatuts, in dem die Fördermaßnahmen festgelegt sind, einbringen.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

### **Änderung des HVM in § 5 Absatz (3) mit Wirkung zum 01.07.2019**

Die Vertreterversammlung beschließt auf Empfehlung des Vorstandes die Änderung des HVM's in § 5 Absatz (3) mit Wirkung zum 01.07.2019:

Der § 5 Absatz (3) des HVM's wird wie folgt geändert:

#### **§ 5**

#### **Vergütung und Steuerung laboratoriumsmedizinischer Leistungen**

- (3) Die Vergütung der laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen des Kap. 32 EBM, die dem Grundbetrag „Labor“ unterliegen, erfolgt mit einer Quote in Höhe von 89 % gem. den Vorgaben der KBV nach § 87b Abs. 4 SGB V.

Der Beschluss ergeht mit vier Stimmenthaltungen.

### **Vorläufige Regelung entsprechend der Präambel Nummer 2 des HVM mit Wirkung vom 01.10.2018 bis 30.06.2019**

Die Vertreterversammlung bestätigt die Beschlussfassung des Vorstandes entsprechend der Präambel Nummer 2 zum Honorarverteilungsmaßstab, die Regelung der Honorarverteilung mit Wirkung zum 01.10.2018 bis 30.06.2019 zu ändern:

Der § 5 wird in Absatz (3) wie folgt verändert:

## **§ 5**

### **Vergütung und Steuerung laboratoriumsmedizinischer Leistungen**

- (3) Für die Vergütung der laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen des Kap. 32 EBM, die dem Grundbetrag „Labor“ unterliegen, wird je Arzt (LANR) ein Individualbudget auf der Basis einer Quote von 89 % gebildet. Hierbei wird je Arzt (LANR) auf der Basis des Vorjahresquartals die anerkannte Anforderung nach sachlich-rechnerischer Berichtigung ermittelt, mit einer Quote in Höhe von 89 % gemäß den Vorgaben der KBV nach § 87b Abs. 4 SGB V bewertet und im Rahmen eines Individualbudgets für das aktuelle Quartal zur Verfügung gestellt. Bei Berufsausübungsgemeinschaften werden die Budgets addiert und als Individualbudget für diese Ärzte in der Betriebsstätte (BSNR) zusammengefasst. Sollte die Anforderung innerhalb der letzten vier Quartale, infolge einer veränderten Zuweisungsstruktur, erheblich schwanken, kann der Vorstand auf Antrag einen Durchschnittswert auf der Basis der letzten vier Quartale als Individualbudget zur Verfügung stellen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Diesem Individualbudget wird die anerkannte Anforderung des aktuellen Quartals nach sachlich-rechnerischer Berichtigung unter Berücksichtigung der Quote in Höhe von 89 % gemäß den Vorgaben der KBV nach § 87b Abs. 4 SGB V gegenübergestellt. Bis zum Erreichen des Individualbudgets werden, unter Berücksichtigung des Satzes 3, erbrachte Untersuchungen nicht abgestaffelt vergütet. Für die Anforderung über das Individualbudget hinaus wird eine Mindestquote in Höhe von 35 % gemäß den Vorgaben der KBV nach § 87b Abs. 4 SGB V festgelegt. **Hierbei ist sicherzustellen, dass mindestens eine Quote in Höhe von 89 % angewendet wird.**

Der Beschluss ergeht mit sieben Stimmenthaltungen.

### **Genetisches Labor - Änderung des HVM in § 9 Absatz (3) rückwirkend zum 01.04.2019**

Die Vertreterversammlung beschließt auf Empfehlung des Vorstandes die Änderung des HVM's in § 9 Absatz (3) mit Wirkung rückwirkend zum 01.04.2019:

Der § 9 Absatz (3) des HVM's wird wie folgt geändert:

## **§ 9**

### **Fachärztliches Vergütungsvolumen**

- (1) Das fachärztliche Vergütungsvolumen wird gemäß § 3 Abs. (3) unter Berücksichtigung der jeweils gültigen KBV-Vorgaben, Teil B, sowie § 3 Abs. (4), ermittelt.
- (2) Für Über- und Unterschüsse des Vergütungsvolumens gemäß § 4 Abs. (1) (ärztlicher Bereitschaftsdienst und Notfallbehandlung) sowie des Vergütungsvolumens gemäß § 5 Abs. (1) (Labor) gelten die Regelungen gemäß § 4 Abs. (4) und § 5 Abs. (3).
- (3) Von dem gemäß Abs. (1) und Abs. (2) zur Verfügung stehenden Honorarvolumen wird entsprechend § 3 Abs. (4) ein Vergütungsvolumen versorgungsbereichsspezifisch für „Genetisches Labor“ gebildet und steht für die Vergütung von Leistungen der Humangenetik (GOPen **01841, 01842**, 11230, 11233 bis 11236 sowie 32860 bis 32865, 32902, 32904, 32906, 32908, 32931, 32932, 32937, 32945 und 32946, Abschnitt 11.4 und Abschnitt 19.4 EBM) zur Verfügung.

Aus dem Vergütungsvolumen werden die Leistungen der Humangenetik nach GOPen **01841, 01842**, 11230, 11233 bis 11236 sowie 32860 bis 32865, 32902, 32904, 32906, 32908, 32931, 32932, 32937, 32945 und 32946, Abschnitt 11.4 und Abschnitt 19.4 EBM mit dem regionalen Punktwert vergütet. Sollte die Höhe des Vergütungsvolumens nicht ausreichen, erfolgt eine Quotierung. Die Quotierung des regionalen Punktwertes darf die Höhe der durchschnittlichen niedrigsten Auszahlungsquote einer Fachgruppe innerhalb der fachärztlichen Fachgruppenkontingente nicht unterschreiten.

Sollte das zur Verfügung stehende Vergütungsvolumen für die GOPen **01841, 01842**, 11230, 11233 bis 11236 sowie 32860 bis 32865, 32902, 32904, 32906, 32908, 32931, 32932, 32937, 32945 und 32946, Abschnitt 11.4 und Abschnitt 19.4 EBM nicht ausreichen, ist das hierfür notwendige Vergütungsvolumen aus den Rückstellungen gemäß Abs. (5) d) zu entnehmen.

Die Höhe des aus den Rückstellungen zuzuführenden Vergütungsvolumens ist auf den Betrag begrenzt, der eine Vergütung der Leistungen in Höhe der durchschnittlich niedrigsten Auszahlungsquote einer Fachgruppe innerhalb des fachärztlichen Fachgruppenkontingentes garantiert.

Sofern im Abrechnungsquartal das Vergütungsvolumen unterschritten wird, ist die Differenz dem fachärztlichen Vergütungsvolumen zuzuführen.

Der Beschluss ergeht mit drei Stimmenthaltungen.

### **Umsetzung der Vorgaben der KBV zur Bereinigung der Gesamtvergütung durch die Regelungen des TSVG – Änderung des HVM in § 16**

Die Vertreterversammlung beschließt auf Empfehlung des Vorstandes auf der Grundlage der KBV-Vorgaben Teil F – gültig ab 11. Mai 2019 - die Übernahme der Bereinigungsregelungen infolge des TSVG. Die Regelung Nr. 10 (neu) im Teil F der KBV-Vorgaben soll als neuer Absatz (6) im § 16 aufgenommen werden.

Änderung § 16 HVM (unterstrichen bzw. fett dargestellt):

**§ 16**  
**Bereinigung des individuellen Punktzahlvolumens**  
**und der Fachgruppenkontingente bei Selektivverträgen**  
**und, bei Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung und aufgrund der Entbudgetierung gemäß § 87a Abs. 3 Satz 7 SGB V**

...

- (6) **Die Bereinigung aufgrund der Entbudgetierung gemäß § 87a Abs. 3 Satz 7 SGB V ist auf Arztelebene so umzusetzen, dass von der Bereinigung ausschließlich diejenigen Ärzte betroffen sind, die die extrabudgetär gestellten Leistungen durchführen und abrechnen.**

Der Beschluss ergeht mit drei Stimmenthaltungen.

### **Änderung der Bewertung der GOP 06211 mit Wirkung zum 01.04.2019 gemäß § 14 HVM**

#### Beschluss

Die Vertreterversammlung beschließt auf Empfehlung des Vorstandes die Änderung der Bewertung der GOP 06211, welche in der Beschlussfassung des Bewertungsausschusses in seiner 435. Sitzung mit Wirkung zum 01.04.2019 beschlossen wurde, zu berücksichtigen. Hierbei ist das individuelle Punktzahlvolumen (IPV) und damit einhergehend auch die Berechnung des Fachgruppenkontingentes um die Erhöhung der GOP 06211 anzupassen. Hierbei wird bei der Ermittlung des IPV die abgerechnete Frequenz der GOP 06211 in den Quartalen II/18 bis I/19 mit der erhöhten Bewertung berücksichtigt. Entsprechend ist diese Erhöhung auch bei der Berechnung des Fachgruppenkontingentes nachzuvollziehen.

Der Beschluss ergeht mit zwei Stimmenthaltungen.



**Nachwahl eines Mitgliedes und der stellvertretenden Mitglieder des beratenden Fachausschusses für angestellte Ärzte/angestellte Psychotherapeuten – Bildung des Wahlausschusses**

Die Vertreterversammlung beschließt die Besetzung des Wahlausschusses, bestehend aus der Wahlleiterin Frau Ass. jur. Agnes Ehrismann-Maywald und den Beisitzern Herrn Tobias Wüstefeld, Herrn Dr. med. Ulf Zitterbart und Frau Dr. med. Anke Göckeritz.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

**Nachwahl eines Mitgliedes des beratenden Fachausschusses für angestellte Ärzte/angestellte Psychotherapeuten**

Kandidaten: Frau Dr. med. Claudia Dannenberg  
Herr Dr. med. Thomas Hotopp  
Herr Dr. med. Steffen Kunstmann  
Herr Thomas Richter

gewählt:

**Frau Dr. med. Claudia Dannenberg**

**Nachwahl der stellvertretenden Mitglieder des beratenden Fachausschusses für angestellte Ärzte/angestellte Psychotherapeuten**

Kandidaten: Herr Dr. med. Thomas Hotopp  
Herr Dr. med. Steffen Kunstmann  
Herr Thomas Richter

gewählt:

**Herr Dr. med. Thomas Hotopp  
Herr Dr. med. Steffen Kunstmann  
Herr Thomas Richter**